

Befördert ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer mit einer an zwei Ketten an einem Kran aufgehängten Gitterbox mit dem Kran auf eine Höhe von mehr als 4 Metern, ist eine objektiv und subjektiv grobe Fahrlässigkeit des Arbeitgebers i.S.d § 110 Abs. 1 SGB VII wegen Verstoßes gegen § 36 UVV Krane gegeben, wenn der Arbeitnehmer in die Tiefe stürzt.

Erbringen Unfall- und Rentenversicherungsträger aufgrund des Unfalls Leistungen, sind sie im Hinblick auf den Anspruch nach § 110 Abs. 1 SGB VII analog § 117 Abs. 1 SGB X wie Gesamtgläubiger zu behandeln. Bei einer Mehrheit von Gläubigern lässt der Verjährungseintritt in der Person eines Gläubigers die Ansprüche der anderen Gläubiger unberührt.

§ 110 SGB VII, § 117 SGB X, § 62 Abs. 1 ZPO, §§ 428, 254 Abs. 1 BGB

Urteil des LG Ingolstadt vom 09.12.2019 – 53 O 1800/17 –

Der klagende **Unfallversicherungsträger macht Regressansprüche nach § 110 SGB VII gegen** den Beklagten, **den Arbeitgeber des verunfallten Versicherten G.**, geltend.

G. war zum Unfallzeitpunkt als **ungelernter Gerüstbauer** im Gerüstbauunternehmen des Beklagten tätig. Am Unfalltag **baute G.** zusammen mit einem Zeugen ein **Gerüst ab**. Erst nach dem Abbau fiel den beiden Männern auf, dass sie **vergessen** hatten, eine **Straßenlaterne in 4,2 m Höhe wieder aufzuhängen**. Um dies nachzuholen, stieg G. in einen **Gitterkorb**, der dem Transport von Gerüstteilen diene und an zwei gegenüberliegenden Ecken **mit Ketten an einen Kran angeschlagen** war. Der Beklagte hob den G. im Gitterkorb mit einer ca. **50 kg schweren Straßenlaterne** mit dem Kran nach oben. Der G. war weder durch einen Helm noch anderweitig in der Gitterbox gesichert. Bei dem Versuch, die Laterne anzubringen, **stürzte G. vornüber aus der Gitterbox**, schlug auf den Boden auf und **verletzte sich schwer**. Die Verletzungen sind nicht ausgeheilt und bedürfen **lebenslanger Heilbehandlungen**. Der **Rentenversicherungsträger (RVT)** des Versicherten **erbringt ebenfalls** in Folge des Unfall **Leistungen** an diesen, **hat aber seine Regressansprüche verjähren lassen**.

Zwischenzeitlich wurde über das Vermögen des Beklagten ein **Insolvenzverfahren eröffnet**. **Nach zuvor ergangenem Versäumnisurteil gegen den Beklagten** beantragt die Klägerin nunmehr sinngemäß, den Beklagten zu verurteilen, **die Zwangsvollstreckung in den Freistellungsanspruch des Beklagten gegenüber seiner Haftpflichtversicherung zu dulden**, sowohl in Bezug auf den Zahlungsantrag in Höhe von 116.592,30 € als auch auf die Feststellung der zukünftigen Zahlungsverpflichtung des Beklagten für die Unfallfolgen.

Nach Ansicht des **LG Ingolstadt** ist die **Klage zulässig**. Die **Klägerin und der RVT** seien **keine notwendigen Streitgenossen** nach **§ 62 Abs.1 ZPO**. Zwar seien sie **analog § 117 Abs. 1 SGB X wie Gesamtgläubiger zu behandeln**. Dies führe dazu, dass die Klägerin bis zur Höhe der von ihr erbrachten Sozialleistung **die gesamte Ersatzleistung einfordern könne** und etwaige von **dem Beklagten erbrachten Zahlungen** an die Klägerin dem Rentenversicherungsträger mit befreiender Wirkung nach **§ 428 BGB** entgegengehalten werden könnten. Auch sei die **Klägerin nicht darauf beschränkt, nur den Anspruch geltend zu machen, der ihr im Innenverhältnis zum Rentenversicherungsträger zustehe**. Denn die beiden Sozialversicherungsträger seien nur im Innenverhältnis zueinander zum Ausgleich analog § 117 S. 2 SGB X verpflichtet, im Außenverhältnis zum Schädiger gelte dies nicht. Auch wenn die **Ansprüche des RVT verjährt** seien, habe dieser Umstand **„keine irgendwie geartete Gesamtwirkung“**. Bei einer Mehrheit von Gläubigern lasse der Verjährungseintritt in der Person eines Gläubigers die Ansprüche der anderen Gläubiger unberührt (wird ausgeführt, siehe S. 6 des Urteils).

Die **Klage** sei auch **begründet**. Der Beklagte habe **objektiv und subjektiv grob fahrlässig i.S.d. § 110 Abs. 1 SGB VII** gehandelt. Grobe Fahrlässigkeit setze objektiv die Verletzung der Sorgfaltspflichten in ungewöhnlich hohem Maß voraus und es müsse subjektiv eine schlechthin

DOK 754.23:754.3:752.3

unentschuldbare Pflichtverletzung vorliegen, die das Maß des § 276 BGB erheblich überschreite. Vorliegend habe der Beklagte **gegen § 36 der UVV Krane verstoßen**, der es verbiete, Personen mit der Last oder der Lastaufnahmeeinrichtung zu befördern. Der Beklagte habe auch zugegeben, dass ihm dieser Verstoß bewusst gewesen sei. **§ 36 UVV Krane diene dem Schutz der Arbeiter vor tödlichen Gefahren**. Ein solcher Verstoß sei schlicht unentschuldbar und grob fahrlässig i.S.d. § 110 Abs. 1 SGB VII. Auch in Anbetracht der **Absturzhöhe** und des **Gewichts der Laterne** liege eine **krasse** und unentschuldbare **Pflichtverletzung** vor.

Hinsichtlich der **Höhe des Erstattungsanspruchs** sei festzustellen, dass den G. ein **Mitverschulden gemäß § 254 Abs. 1 BGB** treffe. Da § 110 Abs. 1 SGB VII ein originärer Anspruch des Unfallversicherungsträgers sei, mindere § 254 BGB nicht den Erstattungsanspruch selbst, aber die Höhe des fiktiven zivilrechtlichen Schadens, auf die der Erstattungsanspruch der Klägerin begrenzt sei. Ein Mitverschulden des G. sei deshalb anzunehmen, weil die Idee, die Laterne mit dem Kran und der Gitterbox aufzuhängen, von ihm stammte. Das Mitverschulden des G. schätze das Gericht auf 35% im Hinblick darauf, dass er letztendlich auf Weisung des Beklagten tätig wurde und letzterer die Hauptverantwortung für die Sicherheit seines Arbeitnehmers habe. (A.L.)

Das Landgericht Ingolstadt hat mit Urteil vom 09.12.2019 – 53 O 1800/17 – wie folgt entschieden:

DOK 754.23:754.3:752.3


Landgericht Ingolstadt

Az.: 53 O 1800/17

Beglaubigte Abschrift



IM NAMEN DES VOLKES

Fr.n.	Rechtsanwälte 	KM ✓
T.n.	11. Dez. 2019	AV
Abt.	Eingegangen	ZA
	WV	E/Z

In dem Rechtsstreit

Berufsgenossenschaft

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte B

München, Gz.:

gegen

M Markus,
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

wegen Aufwendungsersatz gem. § 110 SGB VII

erlässt das Landgericht Ingolstadt - 5. Zivilkammer - durch die Richterin als Einzel-
richterin am 09.12.2019 aufgrund des Sachstands vom 20.11.20 folgendes

Grund- und Teilurteil

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte dem Grunde nach der Klägerin für gemäß § 110 SGB VII erstattungsfähige Aufwendungen bis zur Höhe des fiktiven zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches haftet, die der Klägerin anlässlich des Unfalls des Herrn A G geboren am vom 15.12.20 in gasse, entstanden sind, beschränkt auf das sich aus dem Recht der Klägerin zur Befriedigung aus dem Freistellungsanspruch des Beklagten gegen seinen Haftpflichtversicherer, die Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand

53 O 1800/17

- Seite 2 -

Versicherungsnummer ergebende
Pfandrecht in Höhe der Leistungen aus der Entschädigungsforderung gegen den Haftpflichtversi-
cherer des Beklagten, die Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand

Versicherungsnummer Es wird festgestellt, dass die Höhe
des fiktiven zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches wegen eines Mitverschuldens des Zeu-
gen G in Höhe von 35 Prozent auf 65 Prozent des Schadens beschränkt ist.

2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche weiteren gemäß
§ 110 SGB VII erstattungsfähigen Aufwendungen bis zur Höhe des fiktiven zivilrechtlichen Scha-
densersatzanspruches zu erstatten, die der Klägerin anlässlich des Unfalls des Herrn Ali G
geboren am vom 15.12.20 in entstanden
sind und noch entstehen werden, beschränkt auf das sich aus dem Recht der Klägerin zur Be-
friedigung aus dem Freistellungsanspruch des Beklagten gegen seinen Haftpflichtversicherer, die
Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand

Versiche-
rungsnummer ergebende Pfandrecht in Höhe der Leistungen aus der
Entschädigungsforderung gegen den Haftpflichtversicherer des Beklagten, die
Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand

Versicherungsnummer
Es wird festgestellt, dass die Höhe des fiktiven zivilrechtlichen Schadensers-
satzanspruches wegen eines Mitverschuldens des Zeugen G in Höhe von 35 Prozent auf
65 Prozent des Schadens beschränkt ist.

3. Die Entscheidung über die Höhe des Anspruchs gemäß Klageantrag zu 1) sowie über die Kos-
ten bleibt im Übrigen dem Endurteil vorbehalten.

Tatbestand

Die Klägerin macht als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 110 SGB VII Auf-
wendungen in Folge des Arbeitsunfalls ihres Versicherten, des Zeugen Ali G geltend gegen
den Beklagten als Arbeitgeber des Herrn G geltend. Dokument unterschrieben
von:
Landgericht Ingolstadt
am: 10.12.2019 15:01
Der Zeuge G war zum Unfallzeitpunkt bei dem Gerüstbauunternehmen des Beklagten als
ungelehrter Gerüstbauer tätig. Am 15.12.20 baute der Kläger gemeinsam mit dem Beklagten

53 O 1800/17

- Seite 3 -

und dem Zeugen Piotr R in der gasse in ein Gerüst ab. Erst nach den Abbau fiel auf, dass die Männer vergessen hatten, eine Straßenlaterne in 4,2 m Höhe wieder aufzuhängen. Um dies nachzuholen, stieg der Zeuge G in eine Gitterbox der Maße 1m x 1m x 1m, die dem Transport von Gerüsteinen zu dienen bestimmt ist und welche an zwei gegenüberliegenden der insgesamt vier Ecken mit Ketten an einem Kran angeschlagen war. Der Beklagte bediente den Kran und hob unter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften den Zeugen G in der Gitterbox die Höhe, wobei der Zeuge G weder einen Helm trug, noch in irgendeiner Form an der Box oder dem Kran gesichert war. Dabei hielt der Zeuge G die etwa 50 kg schwere Straßenlaterne aus massivem Metall in den Händen. Bei dem Versuch, die Laterne anzubringen, stürzte der Zeuge G mit der Laterne vornüber aus der Gitterbox in die Tiefe, schlug auf den Boden auf und verletzte sich schwer. Die Verletzungen sind bis heute nicht ausgeheilt, es werden lebenslang Heilbehandlungen erforderlich sein.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte habe den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt.

Die Klägerin hat ursprünglich beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin € 116.592,30 zzgl. Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 01.01.20 zu zahlen, sowie festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche weiteren gemäß § 110 SGB VII erstattungsfähigen Aufwendungen bis zur Höhe des fiktiven zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches zu erstatten, die der Klägerin anlässlich des Unfalls des Herrn Ali G geboren am , vom 15.12.20 in gasse, entstanden sind und noch entstehen werden. Hierzu hat das Landgericht Ingolstadt den Beklagten mit Versäumnisurteil vom 29.01.20 verurteilt, gegen welches fristgerecht Einspruch eingelegt worden ist. Zwischenzeitlich ist über das Vermögen des Beklagten ein Insolvenzverfahren eröffnet worden, der Insolvenzverwalter hat die klägerische Forderung aus dem Insolvenzbeschluss beigegeben.

Die Klägerin beantragt nunmehr, das Versäumnisurteil des LG Ingolstadt, Az. vom wie folgt neu zu tenorieren:

1. Der Beklagte wird verurteilt, die Zwangsvollstreckung in das sich aus dem Recht der Klägerin zur Befriedigung aus dem Freistellungsanspruch des Beklagten gegen seinen Haftpflichtversicherer, die Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand , Versicherungsnummer

53 O 1800/17

- Seite 4 -

ergebende Pfandrecht in Höhe der Leistungen aus der Entschädigungsforderung, nämlich i.H.v. € 116.592,30 zzgl. Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 01.01.20 gegen den Haftpflichtversicherer des Beklagten, die Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand

Versicherungsnummer

zu dulden.

2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche weiteren gemäß § 110 SGB VII erstattungsfähigen Aufwendungen bis zur Höhe des fiktiven zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches zu erstatten, die der Klägerin anlässlich des Unfalls des Herrn Ali G , geboren am , vom 15.12.20 in gasse, entstanden sind und noch entstehen werden, beschränkt auf das sich aus dem Recht der Klägerin zur Befriedigung aus dem Freistellungsanspruch des Beklagten gegen seinen Haftpflichtversicherer, die Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand

Versicherungsnummer

ergebende Pfandrecht in Höhe der Leistungen aus der Entschädigungsforderung gegen den Haftpflichtversicherer des Beklagten, die Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand

Versicherungsnummer

Hilfsweise beantragt die Klägerin, das Versäumnisurteil des LG Ingolstadt, Az. aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage auch in der geänderten Form insgesamt abzuweisen.

Der Beklagte meint, die Klage sei bereits unzulässig, da die Klägerin den Anspruch nur zusammen mit der , welche ebenfalls Zahlungen an den Verletzten erbringe, als notwendige Streitgenossin geltend machen dürfe. Der Beklagte ist außerdem der Ansicht, er habe nicht subjektiv grob fahrlässig gehandelt. Der Beklagtenvertreter behauptet schriftsätzlich, das Hochziehen von Menschen in Gitterboxen sei üblich. Er meint, dass die herrschen-

53 O 1800/17

- Seite 5 -

de Rechtsprechung fälschlicherweise den Vorwurf der subjektiv groben Fahrlässigkeit an objektiven Merkmalen festmache, was widersprüchlich sei. Schließlich treffe den Zeugen G ein Mitverschulden. Der Beklagtenvertreter behauptet schriftsätzlich insofern, dass der Zeuge G die Idee geäußert habe, er könne in die Box steigen und der Beklagte könne ihn hochziehen, um sich gegenüber dem Beklagten zu profilieren. Weiter ist die Schadenshöhe im Einzelnen bestritten.

Das Gericht hat den Beklagten informatorisch angehört sowie Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen M, R und G. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften verwiesen.

Entscheidungsgründe

A.

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere liegt keine notwendige Streitgenossenschaft nach § 62 Abs. 1 ZPO vor. Zwar sind die Klägerin und die als Unfallversicherungsträgerin und Rentenversicherungsträgerin in analoger Anwendung des § 117 Abs. 1 SGB X wie Gesamtgläubiger zu behandeln. Als Konsequenz hieraus kann jeder Sozialversicherungsträger, vorliegend also auch die Klägerin als Unfallversicherungsträgerin bis zur Höhe der von ihr erbrachten Sozialleistungen die gesamte Ersatzleistung einfordern, wobei eine solche Leistung des Beklagten an die Klägerin Befreiungswirkung gemäß § 428 BGB im Hinblick auf den weiteren Sozialversicherungsträger, hier die hat. Es besteht also gerade nicht die Gefahr, dass der Beklagte über den fiktiven zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch hinaus in Anspruch genommen wird, denn er kann gegenüber der nach Zahlung des vollen fiktiven zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch an die Klägerin Erfüllung einwenden. Auch ist die Klägerin nicht darauf beschränkt, den ihr im Innenverhältnis zur aufgrund ihrer Aufwendungen zustehenden Anteil des fiktiven zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches gegenüber dem Beklagten geltend zu machen. Nur untereinander sind die Sozialversicherungsträger gemäß § 117 S. 2 SGB X analog im Verhältnis ihrer Sozialleistung zum Ausgleich verpflichtet. Im Außenverhältnis zur beschränkt haftenden Person gilt dies aber gerade nicht (siehe zum Ganzen den Aufsatz von Irina Vatter, der Regress gemäß § 110 SGB VII bei konkurrierenden Ansprüchen mehrerer Sozialversicherungsträger, NZV 2010, 537, mit ausführli-

53 O 1800/17

- Seite 6 -

cher Begründung und weiteren Nachweisen).

Dass Ansprüche der _____ gegen den Beklagten verjährt sein könnten, dürfte keine Auswirkung auf den vorliegenden Prozess haben. Der Verjährungseinrede gegenüber einzelnen Gesamtgläubigern kommt keine irgendwie geartete Gesamtwirkung zu. Sie betrifft nur das Verhältnis zwischen dem Beklagten und demjenigen Sozialversicherungsträger, der seinen Anspruch hat verjähren lassen, vergleiche §§ 432 Abs. 2, 429 Abs. 3, 425 Abs. 2 BGB. Bei einer Mehrheit von Gläubigern lässt der eventuelle Verjährungseintritt in der Person eines Gläubigers die Ansprüche der übrigen Gläubiger unberührt (siehe zur Verjährung bei Gesamtschuldnern grundlegend BGH, Urteil vom 21.2.1985, VII ZR 72/84, NJW 1985, 1551). Dass dem Beklagten vorliegend das ihm möglicherweise zustehende Leistungsverweigerungsrecht gegenüber der _____ im Ergebnis nichts nützt, liegt daran, dass er gegenüber allen Sozialversicherungsträgern zu unterschiedlichen Leistungen (jeweiliger Aufwendungsersatz) verpflichtet ist, die lediglich der Höhe nach durch dieselbe Beschränkung begrenzt sind (Höhe des fiktiven Schadensersatzes). Verjähren kann ohnehin nur der Aufwendungsersatzanspruch, nicht aber dessen Begrenzung der Höhe nach. Diese Lösung ist auch vom Ergebnis her zutreffend: Andernfalls würde die beschränkt haftenden Person besser stehen, wenn (wie vorliegend) zwei Sozialversicherungsträger Leistungen erbringen und einer von ihnen seine Ansprüche vor Zahlung der beschränkt haftenden Person an den anderen Sozialversicherungsträger verjähren lässt, gegenüber den folgenden beiden Vergleichsfällen: Erstens wenn zwei Sozialversicherungsträger Leistungen erbringen und die vollständige Zahlung der beschränkt haftenden Person an einen Sozialversicherungsträger vor Ablauf irgendeiner Verjährungsfrist erfolgt (dann Frage des Innenregresses zwischen den Sozialversicherungsträgern); zweitens wenn nur ein Sozialversicherungsträger Leistungen erbringt und diese geltend macht. In den beiden letztgenannten Fällen greift auch keine Beschränkung zugunsten des Beklagten. Es besteht daher auch keine Veranlassung, von dem Grundsatz der vollen Haftung des Beklagten im vorliegenden Fall aus Billigkeitsgründen abzuweichen.

B.

Die Klage ist nach der bisher erfolgten Beweisaufnahme jedenfalls in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang begründet.

I.

Die Haftung des Beklagten dem Grunde nach ergibt sich aus § 110 SGB VII. Die Vorschrift bestimmt Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines originären Ersatzanspruchs des Sozialversi-

53 O 1800/17

- Seite 7 -

cherungsträgers gegen den in seiner Haftung beschränkten Schädiger, wenn dieser den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt. Das Verschulden braucht sich dabei nur auf das den Versicherungsfall verursachende Handeln oder Unterlassen zu beziehen.

Nach der Beweisaufnahme zum Bestehen des Anspruchs aus § 110 Abs. 1 SGB VII dem Grunde nach steht für das Gericht fest, dass der Beklagte den Versicherungsfall objektiv wie auch subjektiv grob fahrlässig herbeigeführt hat:

Der Begriff der groben Fahrlässigkeit richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen. Nach stRspr der Zivilsenate des BGH handelt derjenige grob fahrlässig, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem einleuchten müsse; im Gegensatz zur einfachen Fahrlässigkeit muss es sich bei einem grob fahrlässigen Verhalten um ein auch in subjektiver Hinsicht unentschuldbares Fehlverhalten handeln, das ein gewöhnliches Maß erheblich übersteigt (BGH NJW 2007, 2988 mwN). Es muss sich aber um einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß handeln, so dass es in aller Regel erforderlich ist, nicht nur zur objektiven Schwere der Pflichtwidrigkeit, sondern auch zur subjektiven (personalen) Seite konkrete Feststellungen zu treffen; es darf nicht schon aus einem objektiv groben Pflichtenverstoß allein deshalb auf ein entspr. gesteigertes personales Verschulden geschlossen werden, weil ein solches häufig damit einherzugehen pflegt (BGH NJW 1988, 1265). Vielmehr erscheint eine Inanspruchnahme des haftungsprivilegierten Schädigers im Wege des Rückgriffs nur dann gerechtfertigt, wenn eine auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung vorliegt, die das in § 276 Abs. 1 BGB bestimmte Maß erheblich überschreitet (BGH NJW 2001, 2092). Daher stellt auch nicht jeder Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) für sich schon eine schwere Verletzung der Sorgfaltspflicht im Sinne einer groben Fahrlässigkeit dar; vielmehr ist bei Anwendung des § 110 Abs. 1 S. 1 eine Wertung des Verhaltens des Schädigers geboten, in die auch die weiteren Umstände des Einzelfalls einzubeziehen sind (siehe zum Ganzen BeckOK SozR/Stelljes, 54. Ed. 1.3.2018, SGB VII § 110 Rn. 16 mwN).

Vorliegend hat der Beklagte gegen die UVV für Krane verstoßen: Nach § 36 darf der Kranführer Personen mit der Last oder der Lastaufnahmeeinrichtung, zu der die Gitterbox gehört, nicht befördern, angehobene Lasten oder angehobene Lastaufnahmemittel dürfen nicht betreten werden. Selbst das Befördern von Personen mit Personenaufnahmemitteln und das Arbeiten von diesen Personenaufnahmemitteln aus, zu denen die vorliegend genutzte Gitterbox unstreitig nicht zählt, ist nur dann gestattet, wenn der Unternehmer geeignete Sicherheitsmaßnahmen trifft und die beabsichtigten Vorhaben der Berufsgenossenschaft schriftlich mitteilt.

53 O 1800/17

- Seite 8 -

Gegen diese Vorschrift wurde vorliegend verstoßen. Der Beklagte selbst hat in seiner informativ-
schen Anhörung erklärt ~~hat~~, die Gitterbox sei ausschließlich für Materialien gewesen. Ihm sei
auch klar gewesen, dass der Transport von Personen gegen die Unfallverhütungsvorschriften
verstoße. Er habe natürlich gewusst, dass er mit der Box keinen Menschen hochheben dürfe. Er
selbst habe auch noch nie zuvor Personen in einer solchen Gitterbox transportiert ~~habe~~. Dass er
den Transport an einer Gitterbox an einem Kran (und nicht mit dem Gabelstapler) überhaupt
schon einmal gesehen hat, musste der Beklagte auf Nachfrage ebenfalls verneinen. Von einem
„branchenüblichen Schlendrian“ kann damit entgegen der Behauptung des Beklagtenvertreters
bereits nach Angaben des Beklagten nicht ausgegangen werden. Diese decken sich auch mit
den Angaben des Zeugen R. Der Beklagte gab weiter an, er könne sich selbst nicht erklä-
ren, warum er den Zeugen G mit einem Kran in der Gitterbox hochgehoben habe, zumal
von den vier am Kran befindlichen Ketten mit Haken nur zwei Haken an zwei gegenüberliegenden
Ecken der Box befestigt wurden. Auch habe der Zeuge G keinen Helm getragen und sei
nicht an der Box gesichert gewesen. Es wurden schlicht keinerlei Sicherungsmaßnahmen sei-
tens des Beklagten ergriffen. Die Aussagen der vernommenen Zeugen konnten insofern den Un-
fallhergang auch nicht über den Beklagtenvortrag hinaus weiter aufklären, jedenfalls ist aber das
Gericht bereits nach den Angaben des Beklagten selbst, welche das Gericht trotz entgegenste-
hendem Tatsachenvortrag des Beklagtenvertreters nach § 85 Abs. 1 S. 2 ZPO zugrundelegen
hat und für authentisch, und nachvollziehbar hält, von der objektiv wie subjektiv groben Fahrläs-
sigkeit des Handelns des Beklagten überzeugt:

Besteht - wie hier - die Pflichtverletzung des Schädigers in einem Verstoß gegen eine Unfallver-
hütungsvorschrift, so kommt es darauf an, ob es sich um eine Unfallverhütungsvorschrift handelt,
die sich mit Vorrichtungen zum Schutz der Arbeiter vor tödlichen Gefahren befasst und somit ele-
mentare Sicherungspflichten zum Inhalt hat. Dabei spielt insbesondere eine Rolle, ob der Schädi-
ger nur unzureichende Sicherungsmaßnahmen getroffen oder von den vorgeschriebenen Schutz-
vorkehrungen völlig abgesehen hat, obwohl die Sicherheitsanweisungen eindeutig waren. Im letz-
teren Fall kann der objektive Verstoß gegen elementare Sicherungspflichten ein solches Gewicht
haben, dass der Schluss auf ein auch subjektiv gesteigertes Verschulden gerechtfertigt ist (vgl.
Senat, NJW 1989, 339 = LM § 640 RVO Nr. 23 = VersR 1989, 109 [110]). § 36 der UVV für Krane
dient dem Schutz der Arbeiter vor tödlichen Gefahren. Sie hat eine elementare Sicherungspflicht
zum Inhalt. Dass ein Sturz von einer mittels Kran bewegten Lasteneinrichtung ohne Helm oder
Anseilung zum Tod führen kann, steht jedermann klar vor Augen. Ein Verstoß gegen diese Vor-
schrift hat deshalb ein solches Gewicht, dass er schon für sich den Schluss auf ein auch subjek-
tiv gesteigertes Verschulden nahe legt. Dies gilt erst recht, wenn der Sicherungspflichtige - wie

hier - jegliche Schutzvorkehrungen versäumt hat, so dass schon ein bloßer Fehltritt in der nur an zwei Ecken befestigten Box zu einem tödlichen Sturz führen konnte. Die Deutlichkeit und das Maß der Gefährdung, der der Beklagte seinen Mitarbeiter ausgesetzt hat, kennzeichnen seinen Pflichtverstoß als derart unentschuldig, dass sich die Bewertung seines Versäumnisses als grob fahrlässig i.S. von § 110 I SGB VII aufdrängt. In derartigen Fällen hat der Senat in dem Versäumnis des Schädigers eine besonders krasse und auch subjektiv schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung erblickt (BGH, NJW 2001, 2092, beck-online). Außerdem hätte jedem und eben auch dem Beklagten einleuchten müssen, dass man für den ohnehin unzulässigen Transport des Zeugen G zumindest die Gitterbox an allen vier Ecken hätte befestigen müssen, um wenigstens ein Mindestmaß an Stabilität zu gewinnen. Dies gilt unabhängig vom Gewicht der Laterne und der Absturzhöhe. Eine entsprechende Sicherung wäre aufgrund der örtlichen Situation und dem vorhandenen Material (Kranketten) auch ohne Weiteres möglich gewesen. Auch insofern liegt eine besonders krasse und auch subjektiv schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung des Beklagten vor. Dass der Beklagtenvertreter die ständige Rechtsprechung des BGH unlogisch findet, ändert an dieser rechtlichen Bewertung nichts. Folgte man nämlich der Ansicht des Beklagtenvertreters, dass subjektiv grobe Fahrlässigkeit bereits dann ausgeschlossen wäre, wenn die Beteiligten nicht daran denken, dass ihr objektiv grob fahrlässiges Tun tatsächlich so gefährlich war, wie es in Wirklichkeit der Fall war (siehe Bl. 188 d.A), so gäbe es überhaupt keinen Anwendungsfall für grobe Fahrlässigkeit mehr.

Mit Blick auf die Höhe des bestehenden Anspruchs steht bezüglich der Obergrenze des Anspruchs, nämlich dem fiktiven zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch, nach erfolgter Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest, dass den Zeugen G ein Mitverschulden trifft.

Der nach § 110 Abs. 1 in Anspruch genommene Schuldner kann ein Mitverschulden des Unfallversicherungsträgers zB bei falscher Beratung zu Unfallverhütungsmaßnahmen oder bei Übersehen von UVV-Verstößen sowie ein Mitverschulden des Verletzten dem Unfallversicherungsträger gegenüber entsprechend § 254 Abs. 1 BGB einwenden. Eine direkte Anwendung des § 254 BGB scheidet aus, weil es sich bei dem Anspruch nach § 110 nicht um einen von dem Geschädigten abgeleiteten Schadensersatzanspruch, sondern um originären Rückgriffsanspruch handelt, der einen „Schaden“ iSv § 254 Abs. 1 BGB nicht zur Voraussetzung hat. Aus dem Umstand, dass es sich bei dem Rückgriffsanspruch nach § 110 um einen selbständigen, originären Anspruch und nicht um ein von dem Geschädigten abgeleitetes Recht handelt, folgt, dass ein Mitverschulden des Geschädigten die Haftung des Schädigers nicht mindert. Ein Mitverschulden des Geschädigten wirkt sich aber dahin aus, dass sich dadurch die Höhe eines (fiktiven) zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs nach § 254 BGB mindert, der seinerseits den Anspruch auf Erstattung der

53 O 1800/17

- Seite 10 -

Aufwendungen des Sozialversicherungsträgers der Höhe nach begrenzt (siehe zum Ganzen BeckOK SozR/Stelljes, 54. Ed. 1.3.2018, SGB VII § 110 Rn. 20).

Die Beweisaufnahme hat insofern ergeben, dass jedenfalls die Idee, die Laterne entsprechend dem tatsächlichen Ablauf aufzuhängen, von dem Zeuge G stammte. Dies hat der Zeuge R so angegeben, dessen Aussage nach Richterwechsel im Urkundsbeweis zu verwerten ist. Da der Beklagte und die übrigen Zeugen insofern angaben, keine Erinnerung zu haben und keine abweichenden Angaben machen konnten, hat das Gericht keinerlei Anlass, an dem Wahrheitsgehalt der protokollierten Aussage des Zeugen R zu zweifeln. Das sich hieraus ergebende Mitverschulden des Zeugen G bemisst das Gericht auf 35 Prozent, denn auch wenn die Idee zur Umsetzung vom Zeugen G stammte, so wurde er entsprechend der Aussage des Zeugen R doch auf Weisung des Beklagten tätig. Im Übrigen trug der Beklagte als Arbeitgeber die Hauptverantwortung für die Sicherheit seines Arbeitnehmers. Der fiktive Schadensersatzanspruch ist somit auf 65 Prozent gemindert.

II.

Mit Blick auf den Feststellungsantrag zu 2) war ein Teilendurteil zu erlassen. Über einen Feststellungsantrag kann grundsätzlich nicht durch umfassendes Grundurteil entschieden werden (BGH NJW 2009, 2814 Rn. 10; 2003, 2380 (2381); 2002, 302 (303); 2000, 1572; NJW-RR 1994, 319; 1992, 531; aA Foerster ZJP 127 (2014), 203 (218 f.)). Etwas anderes gilt, wenn der Kläger mit einer Leistungsklage auf bezifferten Schadenersatz den Antrag auf Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz eines weitergehenden Schadens verbindet (BGH NJW 2009, 2814 Rn. 10). Zwar kann kein umfassendes Grundurteil ergehen. Das Gericht kann aber über die Leistungsklage mit Grundurteil entscheiden und dieses – dann zwingend (BGH NJW 2009, 2814 Rn. 10) – mit einem (Teil-)Endurteil über den Feststellungsantrag zu einem Grund- und Teilurteil verbinden (BGH NJW 2009, 2814 Rn. 10; OLG Hamm BeckRS 2016, 14112; OLG Koblenz BeckRS 2011, 02738).

Da die Verletzungen des Zeugen G unstreitig nicht ausgeheilt sind, war mit Blick auf zukünftige Schäden die Haftung des Beklagten mit einer Begrenzung des fiktiven Schadensersatzanspruches entsprechend dem Mitverschuldensanteil des Zeugen G festzustellen.

gez.

53 O 1800/17

- Seite 11 -

Richterin

Verkündet am

gez.

JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Ingolstadt, 10.12.2019

JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle